

Informationen gem. Art 10 Offenlegungsverordnung

Name des Produkts: **Invest Manager (Vermögensverwaltung)**

(Musterdokument: konkrete Informationen gem. Art 10 Offenlegungsverordnung werden Kunden auf vereinbarte Art und Weise zur Verfügung gestellt)

Unternehmenskennung (LEI-Code): Sparkasse der Stadt Kitzbühel (5299005F2A4SAXE4PE25)

Für die konkrete Durchführung der Vermögensverwaltung bedient sich das Kreditinstitut eines professionellen externen Dienstleistungsunternehmens, der Erste Asset Management GmbH als Erfüllungsgehilfin („Verwaltungsgesellschaft“).

a) Zusammenfassung

Mit diesem Finanzprodukt werden gemäß Art 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („Offenlegungsverordnung“) ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

Das Portfolio folgt einer breiten Auslegung von Nachhaltigkeit. Durch die Anwendung des proprietären Nachhaltigkeitsansatzes der Verwaltungsgesellschaft werden sowohl ökologische als auch soziale Merkmale gefördert.

Die nachhaltigen Investitionen, die mit diesem Finanzprodukt teilweise getätigt werden, schaden den ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich, weil es in Finanzprodukte investiert, die aufgrund des anwendbaren nachhaltigen Investmentprozesses durch die Verwaltungsgesellschaft als nachhaltig eingestuft wurden. Diese Einstufung bedingt, dass die Finanzprodukte keine signifikante nachteilige Auswirkung auf ökologische oder soziale Faktoren haben dürfen, da aufgrund der bindenden ESG-Charakteristika dieses Investmentprozesses im Falle eines solchen Verstoßes eine Investition unzulässig wäre.

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principle Adverse Impacts - „PAI“) werden in diesem Portfolio bzw. der Auswahl der darin enthaltenen Vermögenswerte nicht berücksichtigt.

Das Portfolio wird gemäß den im Vermögensverwaltungsvertrag vereinbarten Anlagerichtlinien verwaltet. Ökologische und soziale Eigenschaften werden – zu mindestens – für 0,1 % des Portfoliovermögens berücksichtigt, indem in entsprechende nachhaltige Vermögenswerte (insb. Investmentfonds) investiert wird.

Um von der Verwaltungsgesellschaft als nachhaltig eingestuft zu werden, müssen Anteile an solchen Investmentfonds erworben werden, die eine Einstufung nach Artikel 8 oder Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („Offenlegungsverordnung“) aufweisen.

Für die Sammlung nachhaltigkeitsbezogener Daten, die anschließend für die eigene Analyse verwendet werden, werden auch Daten externer Anbieter herangezogen.

Die externen Daten können uU unvollständig, ungenau oder temporär nicht verfügbar sein. Zudem berücksichtigen die Anbieter der Nachhaltigkeitsratings unterschiedliche Einflussfaktoren und unterschiedliche Gewichtungen, so dass es für ein und dasselbe Unternehmen, in das im Rahmen der Veranlagung investiert wird, unterschiedliche Nachhaltigkeits-Scores geben kann. Es besteht daher das Risiko, dass ein Wertpapier oder ein Emittent nicht richtig

bewertet wird.

Um dieses Risiko zu begrenzen, kommt für von der Verwaltungsgesellschaft verwaltete Investmentfonds ein eigenes Ratingmodell, ESGenius, zum Einsatz. Im Rahmen dieses Ratingmodells werden die am Markt dominierenden Nachhaltigkeitsausrichtungen (ethisch orientierter Ansatz vs. Risikosicht) im Rahmen der Analyse zu einer Gesamtsicht zusammengeführt. Durch die Kombination der unterschiedlichen Anbieter werden allfällige Datenlücken reduziert, die unterschiedlichen Ansätze gleichzeitig plausibilisiert und somit werden die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllt.

Es wird kein Index als Referenzwert zur Förderung von ökologischen und/oder sozialen Merkmalen eingesetzt.

Angaben, dazu wie die ökologischen oder sozialen Merkmale gefördert werden, sind dem Anhang zum Vermögensverwaltungsvertrag zu entnehmen.

Informationen dazu, wie die ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllt wurden bzw. Informationen zu den Gesamtnachhaltigkeitsauswirkung des Portfolios sind den Quartalsberichten des Portfolios, die ab dem 31.03.2023 veröffentlicht werden, zu entnehmen.

b) Kein nachhaltiges Investitionsziel

Mit diesem Finanzprodukt werden gemäß Art 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („Offenlegungsverordnung“) ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

Das Portfolio folgt einer breiten Auslegung von Nachhaltigkeit. Durch die Anwendung des proprietären Nachhaltigkeitsansatzes der Verwaltungsgesellschaft werden sowohl ökologische als auch soziale Merkmale gefördert.

Die nachhaltigen Investitionen, die mit diesem Finanzprodukt teilweise getätigt werden, schaden den ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich, weil es in Finanzprodukte investiert, die aufgrund des anwendbaren nachhaltigen Investmentprozesses durch die Verwaltungsgesellschaft als nachhaltig eingestuft wurden. Diese Einstufung bedingt, dass die Finanzprodukte keine signifikante nachteilige Auswirkung auf ökologische oder soziale Faktoren haben dürfen, da aufgrund der bindenden ESG-Charakteristika dieses Investmentprozesses im Falle eines solchen Verstoßes eine Investition unzulässig wäre.

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principle Adverse Impacts - "PAI") werden in diesem Portfolio bzw. der Auswahl der darin enthaltenen Vermögenswerte nicht berücksichtigt.

Das Portfolio investiert zu mindestens 0,1% in Investmentfonds, die gemäß Artikel 8 oder Artikel 9 der Offenlegungsverordnung (VO (EU) 2019/2088) eingestuft sind. Auch wenn ein Teil dieser Investmentfonds die PAI berücksichtigen können, ist die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen nicht explizit im Investmentprozess vorgesehen.

Es ist daher nicht möglich, die PAI der getätigten Investitionen gezielt zu steuern bzw. zu berechnen.

Der Nachhaltigkeitsansatz des Portfolios stellt durch die Anwendung der Ausschlusskriterien der Verwaltungsgesellschaft und der unter Berücksichtigung der ESG Analyse der Emittenten erfolgenden Selektion die Einhaltung der OECD Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte, sicher.

Im Falle des Einsatzes von Drittfonds werden die Indikatoren für die negativen Auswirkungen auf

Nachhaltigkeitsfaktoren sowie die OECD Leitsätze in der von den jeweiligen Herstellern definierten Weise berücksichtigt.

c) Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Auf Ebene des Portfolios verfolgt die Verwaltungsgesellschaft das Ziel durch Ihren proprietären Nachhaltigkeits-Ansatz Verbesserungen in folgenden ökologischen und sozialen Schwerpunkten zu erzielen:

- Der ökologische Fußabdruck der im Investmentfonds gehaltenen Investition, insbesondere
 - der CO₂-Fußabdruck und allgemein die Eindämmung des Klimawandels, und
 - der Wasserfußabdruck sowie Maßnahmen zum verantwortungsvollen Umgang mit der Ressource Wasser.

- Die Vermeidung von ökologischen Risiken
 - zum Schutz der Biodiversität
 - dem verantwortungsvollen Umgang mit Abfall und anderen Emissionen

- Soziale Faktoren wie
 - der Ausschluss jeglicher Investition in Unternehmen, die geächtete Waffen produzieren oder vertreiben,
 - die Förderung der Menschenrechte und der Ausschluss von Emittenten, die in Menschenrechtsverstöße verstrickt sind,
 - die Förderung guter Arbeitsbedingungen, wie in den Bereichen Arbeitssicherheit und Weiterbildung, sowie der Ausschluss von Emittenten, die in Arbeitsrechtsverstöße, insbesondere gegen die Kernnormen der ILO, verstrickt sind,
 - die Förderung von Diversität und der Ausschluss von Emittenten, die Diskriminierung betreiben,
 - die Vermeidung von Korruption und Betrug.

- Die Förderung guter Governance (Unternehmensführung):
 - die Unabhängigkeit der Aufsichtsorgane,
 - die Entlohnung des Managements,
 - gute Buchführungspraktiken,
 - die Wahrung von Aktionärsrechten.

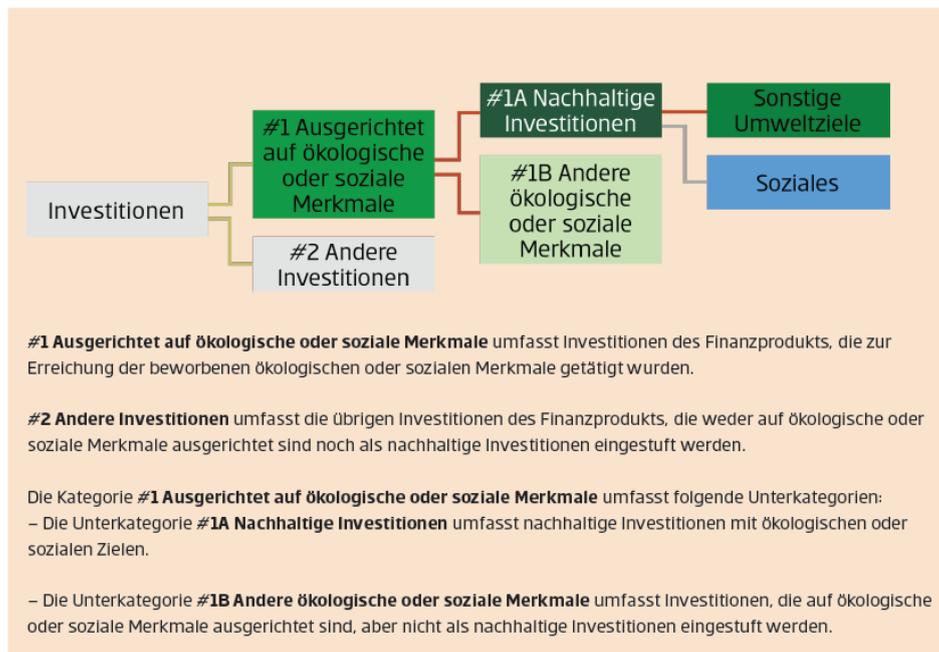
Alle investierten Finanzprodukte, die von externen Verwaltungsgesellschaften verwaltet werden, müssen entweder als Art. 8 oder Art. 9 Finanzprodukt gemäß der Offenlegungsverordnung (EU) 2019/2088 eingestuft sein, und wenn anwendbar, die Vorgaben der SFDR für gute Unternehmensführung erfüllen.

Die von diesen Finanzprodukten beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale sind jene, welche von ihrem jeweiligen Hersteller in Übereinstimmung mit der genannten Verordnung deklariert werden.

d) Anlagestrategie

Das Portfolio wird gemäß den im Vermögensverwaltungsvertrag vereinbarten Anlagerichtlinien verwaltet. Ökologische und soziale Eigenschaften werden – zu mindestens – für 0,1 % des Portfoliovermögens berücksichtigt, indem in entsprechende nachhaltige Vermögenswerte (insb Investmentfonds) investiert wird.

e) Aufteilung der Investitionen



f) Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Bei direkten Investitionen in Wertpapieren und Investitionen in Investmentfonds (indirekte Investitionen), die von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden, werden die ESG Kriterien sowohl in Bezug auf die ökologischen, sozialen und ethischen Ausschlusskriterien als auch in Bezug auf die ESG Analyse durchgehend eingehalten. Dies wird durch die quartalsweise Prüfung und Aktualisierung des investierbaren Universums dieser Investmentfonds sichergestellt.

Alle investierten Finanzprodukte, die von externen Verwaltungsgesellschaften verwaltet werden, müssen entweder als Art. 8 oder Art. 9 Finanzprodukte gemäß der Offenlegungsverordnung (EU) 2019/2088 eingestuft sein, und wenn anwendbar, die Vorgaben der SFDR für gute Unternehmensführung erfüllen.

g) Methoden

Investitionen in Investmentfonds (indirekte Investitionen), die von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden

Alle in den Investmentfonds investierten Emittenten werden vor Erwerb anhand eines vordefinierten Nachhaltigkeitsprozesses analysiert und selektiert. Der proprietäre ESGenius-Prozess liefert eine umfangreiche ESG-Analyse jedes Emittenten anhand dessen spezifischen ESG-Risikoprofils und den zur Eindämmung dieser Risiken getroffenen Maßnahmen. Auf Basis der Ergebnisse dieser Analyse, dem ESGenius Rating, werden im Rahmen eines ESG-Risiko-Analyse Ansatzes nur jene Emittenten zur Investition zugelassen, die einen Score von zumindest 30 von 100 möglichen Punkten erzielen. Je nach Wirtschaftssektor des Emittenten kann dieser Mindestscore höher angesetzt werden. Alle Emittenten werden zusätzlich auf Verstöße gegen die Ausschlusskriterien des Investmentfonds geprüft. Das Investmentuniversum wird zumindest einmal im Quartal hinsichtlich Einhaltung dieser Kriterien überprüft und entsprechend aktualisiert. Die Einhaltung des jeweils gültigen Anlageuniversums wird täglich kontrolliert. Wertpapiere von Emittenten, die nicht mehr den Nachhaltigkeitskriterien des Investmentfonds entsprechen, werden interessenwährend veräußert.

Investitionen in Staatsanleihen unterliegen einem vergleichbaren, spezifischen Analyse-Prozess. Der Mindestscore für eine Investition liegt in diesem Fall bei 30 von 100 möglichen Punkten.

Weiters erfolgt die Förderung der ökologischen und sozialen Merkmale durch die Anwendung sozialer und ökologischer Ausschlusskriterien.

Darüber hinaus verfolgt die Verwaltungsgesellschaft bei direkten Investitionen in Wertpapiere eine Active Ownership-Funktion: Durch das Engagement mit Emittenten aus dem analysierten Investmentuniversum wird zur Verbesserung der ökologischen und sozialen Leistungsdaten dieser Unternehmen beigetragen.

Investitionen in Staatsanleihen unterliegen nicht den Active-Ownership-Aktivitäten der Verwaltungsgesellschaft.

Investitionen in Investmentfonds (indirekte Investitionen), die von dritten Verwaltungsgesellschaften verwaltet werden

Alle investierten Finanzprodukte, die von externen Verwaltungsgesellschaften verwaltet werden, müssen entweder als Art. 8 oder Art. 9 Finanzprodukte gemäß der Offenlegungsverordnung (EU) 2019/2088 eingestuft sein, und wenn anwendbar, die Vorgaben der SFDR für gute Unternehmensführung erfüllen.

Die Ziele der nachhaltigen Anlagen, die mit diesen Finanzprodukten teilweise getätigt werden, und die Art und Weise, wie die nachhaltigen Anlagen zu diesen Zielen beitragen, werden von ihren jeweiligen Herstellern definiert.

h) Datenquellen und -verarbeitung

Für die Sammlung nachhaltigkeitsbezogener Daten, die für die Nachhaltigkeitsanalyse verwendet werden, werden auch Daten externer Anbieter herangezogen.

Es werden unter anderem folgende Datenquellen bzw. Anbieter verwendet:

- MSCI ESG
- ISS ESG
- FactSet TrueValueLabs
- Sustainalytics (Engagement)
- ESG Plus

Die strikte Auswahl der Datenanbieter und die Kombination ihrer Daten in einem Modell stellt die maximale Datenqualität sicher. Für die von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Investmentfonds werden die Daten anhand des proprietären Nachhaltigkeitsansatzes der Verwaltungsgesellschaft („ESGenius“) aggregiert und ausgewertet. Die von den genannten Datenanbietern gelieferten ESG-Daten können in beschränktem Ausmaß Schätzwerte enthalten.

i) Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Die externen Daten können uU unvollständig, ungenau oder temporär nicht verfügbar sein. Zudem berücksichtigen die Anbieter der Nachhaltigkeitsratings unterschiedliche Einflussfaktoren und unterschiedliche Gewichtungen, so dass es für ein und dasselbe Unternehmen, in das im Rahmen der Veranlagung investiert wird, unterschiedliche Nachhaltigkeits-Scores geben kann. Es besteht daher das Risiko, dass ein Wertpapier oder ein Emittent nicht richtig bewertet werden.

Durch die Kombination der unterschiedlichen Anbieter werden allfällige Datenlücken reduziert, die unterschiedlichen Ansätze gleichzeitig plausibilisiert und somit werden die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllt.

j) Sorgfaltspflicht

Die Verwaltungsgesellschaft hat Verfahren zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen erarbeitet sowie Strategien zur Wahrung der Sorgfaltspflicht im Zusammenhang mit den nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren entwickelt.

Das Sorgfaltsprüfungsverfahren besteht im Wesentlichen in

- der regelmäßigen Überprüfung quantitativer Vorgaben und Beschränkungen im Risikomanagement unter Zuhilfenahme von
 - o Positiv-Listen und/oder
 - o Negativ-Listen
 - o der Überprüfung der Prozesse und Dokumentationen im regelmäßigen Prüfungsprozess von OP Risk, IKS und Compliance.

In die Prozesse der Verwaltungsgesellschaft wurden Verfahren zur Berücksichtigung der relevanten finanziellen Risiken und der relevanten Nachhaltigkeitsrisiken einbezogen.

k) Mitwirkungspolitik

Zur Umsetzung der ökologischen oder sozialen Anlagestrategie wird für dieses Produkt aktuell keine Mitwirkungspolitik angewendet.

l) Bestimmter Referenzwert

Es wird kein Index als Referenzwert zur Förderung von ökologischen und/oder sozialen Merkmalen eingesetzt.

m) die in Artikel 8 der Offenlegungsverordnung genannten Informationen

Angaben, dazu wie die ökologischen oder sozialen Merkmale gefördert werden, sind dem Anhang zum Vermögensverwaltungsvertrag zu entnehmen.

n) die in Artikel 11 der Offenlegungsverordnung genannten Informationen

Informationen dazu, wie die ökologischen oder sozialen Merkmale gefördert wurden bzw. Informationen zu den Gesamtnachhaltigkeitsauswirkung des Portfolios, sind dem Jahresbericht zum 31.12. zu entnehmen.

Version: 1.2 vom 16.08.2023

Veröffentlichung: 30.09.2023